

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 18. Februar 2016

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 942. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 26. Februar 2016, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

			<u>Seite</u>
1.	Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 54/16 zu Drucksache 54/16 Ausschussbeteiligung	- FJ -	1
2.	Gesetz zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 55/16 Ausschussbeteiligung	- K -	2
3.	Erstes Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 56/16 Ausschussbeteiligung	- Wi -	3

...

4. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur **Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften** betreffend bestimmte Organismen für **gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)** im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 57/16
Ausschussbeteiligung
- Fz - 4
5. Gesetz zu dem Abkommen vom 14. November 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Polen** über die **Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahnverkehrs** über die deutsch-polnische Staatsgrenze
- gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6
und Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 sowie
Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 58/16
Ausschussbeteiligung
- Vk - 5
6. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von **Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen** bei Handlungen im Ausland
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Hamburg,
Niedersachsen, Schleswig-Holstein
und Bremen
Drucksache 27/16
Drucksache 27/1/16
Ausschussbeteiligung
- R - In - 6

7. Entschließung des Bundesrates zum **Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus**

Antrag des Landes Hessen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 78/16

7

8. Entschließung des Bundesrates zur **Einführung einer Bagatellgrenze** in Höhe von mindestens 50,00 Euro **bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr**

Antrag des Landes Baden-Württemberg
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 und
§ 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 77/16

8

9. Entschließung des Bundesrates zum Erhalt des **Vertrauensschutzes bei bestehenden Anlagen zur industriellen Erzeugung von Eigenstrom**

Antrag der Länder Rheinland-Pfalz,
Nordrhein-Westfalen und Bayern,
Thüringen
Drucksache 34/16
Drucksache 34/1/16
Ausschussbeteiligung

- Wi - EU - U -

9

10.	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 18/16 Drucksache 18/1/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - FJ - In - - R - Wo -	10
11.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarkt- vorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanz- marktnovellierungsgesetz - 1. FimanoG)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 19/16 Drucksache 19/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - R - Wi -	11
12.	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 20/16 Drucksache 20/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - AIS - FS - - Fz - K - Wi -	12

			<u>Seite</u>
13.	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG		
	Drucksache 43/16		
	Drucksache 43/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- In - R -	13
14.	a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Straßburger Übereinkommen vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012)		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG		
	Drucksache 24/16		
	Ausschussbeteiligung	- R - Wi -	14a
	b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG		
	Drucksache 21/16		
	Ausschussbeteiligung	- R - Wi -	14b
15.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. September 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über Soziale Sicherheit		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG		
	Drucksache 23/16		
	Ausschussbeteiligung	- A/S -	15

16. **Tätigkeitsbericht 2014 der Bundesnetzagentur** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für den Bereich Eisenbahnen mit Stellungnahme der Bundesregierung
- gemäß § 14b Absatz 4 AEG
Drucksache 41/16
Ausschussbeteiligung
- Vk - 16
17. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist**
COM(2015) 583 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 639/15
zu Drucksache 639/15
Drucksache 639/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- R - Wi - 17
18. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen**
COM(2015) 615 final; Ratsdok. 14799/15
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 601/15
zu Drucksache 601/15
Drucksache 601/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FS -
- In - K - R -
- Wi - 18

19.

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über **Altfahrzeuge**, der Richtlinie 2006/66/EG über **Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren** sowie der Richtlinie 2012/19/EU über **Elektro- und Elektronik-Altgeräte**
COM(2015) 593 final; Ratsdok. 14973/15

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 597/15
zu Drucksache 597/15
Drucksache 597/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - In - U -
- Wi -

19a bis d

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über **Abfalldeponien**
COM(2015) 594 final; Ratsdok. 14974/15

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 598/15
zu Drucksache 598/15
Drucksache 598/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - U - Wi -

19a bis d

- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über **Abfälle**
COM(2015) 595 final; Ratsdok. 14975/15

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 599/15
zu Drucksache 599/15
Drucksache 599/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - U - Wi -

19a bis d

d)	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle COM(2015) 596 final; Ratsdok. 14976/15		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 600/15 zu Drucksache 600/15 Drucksache 600/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - U - Wi -	19a bis d
20.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Das jährliche Arbeitsprogramm 2016 der Union für europäische Normung COM(2015) 686 final		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 13/16 Drucksache 13/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - R - - U - Vk - Wi - - Wo -	20
21.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates COM(2015) 671 final; Ratsdok. 15398/15		
	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 32/16 zu Drucksache 32/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - Fz - - In - R -	21

22. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung **gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt** und zur **Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit** sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates COM(2015) 613 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 9/16
zu Drucksache 9/16
Drucksache 9/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - G - In -
- R - U - Vk -
- Wi -
- 22
23. Erste Verordnung zum **Produktsicherheitsgesetz** (Verordnung über **elektrische Betriebsmittel** - 1. ProdSV)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 11/16
Ausschussbeteiligung
- A/S - Wi -
- 23
24. Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der **Geflügelpest bei Wildvögeln** (Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung - WvGeflpestMonV)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 559/15
Drucksache 559/1/15
Ausschussbeteiligung
- AV - Fz - U -
- 24

25. Verordnung zur Änderung der **InVeKoS-Verordnung** und des **InVeKoS-Daten-Gesetzes**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 10/16
Drucksache 10/1/16
Ausschussbeteiligung
- AV - Fz - U - 25
26. Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (**Ladesäulenverordnung** - LSV)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 507/15
Drucksache 507/1/15
Ausschussbeteiligung
- Wi - U - Vk - 26
27. Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (**EU/EWR-Handwerk-Verordnung** - EU/EWR HwV)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 12/16
Drucksache 12/1/16
Ausschussbeteiligung
- Wi - AIS - K -
- R - 27

28.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertenarbeitsgruppe "Interkultureller Dialog und Mobilität"** im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur (2015 bis 2018)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 37/16
Drucksache 37/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

28a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der **allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020")**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 38/16
Drucksache 38/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

28b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe "Informationsaustausch und Datenschutz"**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 39/16
Drucksache 39/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - In -

28c

TOP 1:

Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas

Drucksache: 54/16 und zu 54/16

I. Zum Inhalt

Bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, in denen sogenannte Liquids verdampfen, handelt es sich nicht um "Tabakwaren" im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), so dass die für diese geltenden strikten Abgabe- und Konsumverbote nicht greifen. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas wird diese Gesetzeslücke geschlossen und zudem sichergestellt, dass die Abgabeverbote von Tabakwaren und elektronischen Zigaretten sowie elektronischen Shishas auch im Versandhandel gelten. Aufgrund der bestehenden Gesundheitsgefährdungen müssen Kinder und Jugendliche auch vor nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas geschützt werden.

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist bisher nur die Abgabe von Tabakwaren verboten. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit wird das Abgabeverbot ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

Daher werden folgende Maßnahmen im JuSchG ergriffen:

1. Die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren werden auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.
2. Es wird sichergestellt, dass Tabakwaren und elektronische Zigaretten und elektronische Shishas, auch über den Versandhandel, nur an Erwachsene abgegeben werden.

Das Abgabeverbot von Tabakwaren im JArbSchG wird ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung seines federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Maßgabe einer Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verabschiedet (vgl. **Bundestags-Drs. 18/7394**).

Durch die Änderung wird die ursprünglich bis zum 31. März 2016 befristete Sonderregelung in § 131b Satz 1 SGB III zur dreijährigen Vollfinanzierung von Altenpflegeumschulungen durch die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Zudem hat der Deutsche Bundestag die Stellungnahme des Bundesrates aus dem ersten Durchgang (vgl. **Bundesrats-Drs. 536/15 (Beschluss)**) aufgegriffen, indem er in einer begleitenden EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert hat, umgehend einen Gesetzentwurf zur Änderung des JuSchG einzubringen. Mit diesem soll unter anderem ein Abgabe- und Konsumverbot von nikotinfreien Erzeugnissen, die durch konventionelle Wasserpfeifen eingeatmet werden, an Kinder und Jugendliche normiert werden (vgl. **zu Bundesrats-Drs. 54/16**).

III. Empfehlungen der Ausschusses Ausschusses für Frauen und Jugend

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 2:

Gesetz zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

Drucksache: 55/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Hochschulstatistikgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung von statistischen Daten im Bereich der Hochschulen und Hochschulklinika. Um die heutige Hochschullandschaft nach der Bologna-Reform adäquat abbilden zu können, hat die Bundesregierung die Initiative ergriffen, das Gesetz zu ändern. Nun sollen aussagekräftige Daten für den Übergang vom Bachelor zum Master-Studium erhoben werden können. Auch ist geplant, Daten zu Bildungsbiografien, Studienabbrüchen und zum wissenschaftlichen Nachwuchspersonal als Grundlage für die künftige Bildungspolitik zu erheben. Die statistischen Daten sollen in einer zentralen Datenbank für die statistischen Ämter des Bundes und der Länder bereitgestellt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte am 16. Oktober 2015 zu dem Gesetzentwurf angeregt, die geplante zentrale Auswertungsdatenbank nicht nur beim Statistischen Bundesamt, sondern alternativ auch bei einem Landesamt für Statistik anzusiedeln und deren Nutzung auch für die obersten Bundes- und Landesbehörden zu ermöglichen.

Die Bundesregierung hat diesen Vorschlägen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugestimmt.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 28. Januar 2016 angenommen.

Die ursprünglich angedachte Streichung der Gasthörerstatistik soll nun jedoch nicht umgesetzt werden, weil sie vor dem Hintergrund des lebenslangen Lernens noch benötigt werde und auch gasthörende Flüchtlinge nicht erfasst würden. Die Daten zur Studienverlaufsstatistik sollen nun 18 statt zwölf Jahre vorgehalten werden, um das lebenslange Lernen und die wissenschaftliche Weiterbildung besser und vollständiger abbilden zu können. Nicht zuletzt soll den Hochschulen mehr Zeit zur Umsetzung der Änderungen eingeräumt werden.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der Bundesrat soll auf ein Vermittlungsverfahren verzichten und das Gesetz damit billigen.

TOP 3:

Erstes Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Drucksache: 56/16

I. Zum Inhalt

Im März 2014 traten die Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt sowie die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt in Kraft.

Die Übergangszeit, in der auch die beiden Vorgängerrichtlinien noch anwendbar sind, endet am 20. April 2016.

Inhaltlich wurden mit dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 die beiden neuen Richtlinien bereits umgesetzt. Mit dem nun vorliegenden Gesetz wird der bisher fehlende Umsetzungshinweis unter Nennung der konkreten Richtlinienbezeichnung ergänzt.

Weiterhin werden in zehn Punkten die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG konkretisiert, ein europarechtlich gefordertes Verfahren zur Marktüberwachung im § 50 MessEG eingefügt und eine Reihe offensichtlicher und redaktioneller Fehler behoben.

Der Bundesrat hatte gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 keine Einwendungen erhoben. Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 28. Januar 2016 unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 4:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen

Drucksache: 57/16

Durch das Gesetz soll eine EU-Richtlinie umgesetzt werden, die Anlegersicherheit und Marktintegrität bei Anlagen in Wertpapieren gewährleisten soll. Mit der Änderung der Richtlinie 2009/65/EG soll den Entwicklungen auf dem Markt und den bisherigen Erfahrungen der Marktteilnehmer und der Aufsichtsbehörden aus der Finanzkrise Rechnung getragen werden. Dabei sollen insbesondere die Bestimmungen über die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen, die Vergütungspolitik und die Sanktionen harmonisiert werden. Zudem sollen weitere punktuelle Änderungen des Kreditwesengesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgenommen und letzteres an neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens angepasst werden. Durch die Regelungen sollen außerdem mehr Beteiligungskapital und private Investoren für die Finanzierung von öffentlicher Infrastruktur gewonnen werden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme in der 938. Sitzung am 06.11.15 einige Änderungen verlangt (siehe Drs. 437/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 28.01.16 das Gesetz mit einigen Änderungen beschlossen. Insbesondere auf Vorschlag des Bundesrates wurde eine neue Kategorie semiprofessioneller Anleger eingeführt, die es Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Bundes- und Landesgesellschaften ermöglichen soll, in Spezial-AIF (Alternative Investmentfonds) zu investieren.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 5:

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. November 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahnverkehrs über die deutsch-polnische Staatsgrenze

Drucksache: 58/16

I. Zum Inhalt

Mit dem am 14. November 2012 unterzeichneten Abkommen soll der deutsch-polnische Eisenbahnverkehr, unter besonderer Einbeziehung des grenznahen Verkehrs und des erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehrs, auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Das Abkommen sieht Regelungen zur Förderung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zuständigen Regulierungsbehörden, Sicherheits-/ Unfalluntersuchungsbehörden, regionalen Aufgabenträgern und Eisenbahnverkehrsunternehmen/-infrastrukturunternehmen vor. Es enthält ferner Vereinfachungen für die Eisenbahnverkehrsunternehmen im grenznahen Bereich wie die Festlegung von Grenzbetriebsstrecken und von Strecken des erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehrs. So werden z. B. die Verhältnisse der "Korridorstrecke" Görlitz - Zittau im Neiße-Gebiet, die einige Kilometer über polnisches Staatsgebiet führt, geregelt. Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen zu Grenzkontrollen für den Fall, dass die Schengen-Regeln außer Kraft treten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 28. Januar 2016 unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 und Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 sowie Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 6:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland

- Antrag der Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen -

Drucksache: 27/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem beabsichtigten Gesetz soll der Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter in Bezug auf Tatbestände des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) erweitert werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Beschluss vom 19. August 2014 - 3 StR 88/14) kann das deutsche Strafrecht nicht auf Handlungen angewendet werden, bei denen Täter im Ausland Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in das Internet einstellen. Eine Anwendung des deutschen Strafrechts ist selbst dann nicht möglich, wenn die Verbreitung oder Verwendung dieser Inhalte in Deutschland strafbar wäre und die Täter sich mit den entsprechenden Internetseiten gezielt an inländische Adressaten richten würden. Dies birgt die Gefahr, dass Personen aus Deutschland gezielt ins Ausland reisen, um dort entsprechende Inhalte hochzuladen. Auch andere Formen des innerhalb Deutschlands öffentlich wahrnehmbaren Verbreitens und Verwendens entsprechender Propagandamittel und Kennzeichen im und aus dem Ausland kann das deutsche Strafrecht derzeit nicht erfassen. Diese Strafbarkeitslücken sollen im Interesse des demokratischen Rechtsstaates so weit wie möglich geschlossen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 7:

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 78/16

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung zum wiederholten Male bitten, zeitnah eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Zirkusbetrieben verbietet. Das Verbot soll insbesondere für Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten. Für bereits vorhandene Tiere soll unter Berücksichtigung von deren Lebensdauer eine Übergangsfrist gelten.

Zur Begründung der auf aktuelle Vorkommnisse vor allem bei Bären und Elefanten gestützten EntschlieÙung wird ausgeführt, dass die Haltung der genannten Wildtiere im Zirkus mit einer Reihe von Belastungen verbunden sei, die einen angemessenen Schutz der Tiere in solchen Einrichtungen faktisch unmöglich mache. Andere Länder hätten daher längst ein Haltungsverbot ausgesprochen. Mittlerweile gebe es in 17 Ländern der EU ein vollständiges Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus oder starke Einschränkungen.

Darüber hinaus soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, in einer Rechtsverordnung gemäß § 2a des Tierschutzgesetzes für die Tierarten, die an wechselnden Orten noch zur Schau gestellt werden dürfen, die zum Schutz dieser Tierarten erforderlichen Anforderungen an deren Haltung zu regeln.

Weiterhin soll sich der Bundesrat dafür aussprechen, dass Betriebe, die an wechselnden Orten Tiere zur Schau stellen, über ein festes Quartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht.

Bestehende Zirkusleitlinien und die Überwachung der Betriebe durch die Länder seien grundsätzlich nicht ausreichend, um Abhilfe zu schaffen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Entschließungsantrag wird voraussichtlich in der 942. Sitzung des Bundesrates vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend dem Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 8:

Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von mindestens 50,00 Euro bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 77/16

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorzulegen, der die Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von mindestens 50,00 Euro bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr vorsieht.

Hintergrund ist die mögliche Umsatzsteuerbefreiung für die von Kunden aus der Schweiz in den Grenzregionen Deutschlands im nicht kommerziellen Bereich getätigten Erwerbe. Die Erteilung der hierfür erforderlichen Ausfuhrbescheinigungen bindet die Ressourcen der deutschen Grenzzollstellen und soll mit einer Bagatellgrenze eingedämmt werden, ohne erhebliche negative Folgen für die Wirtschaft im grenznahen Gebiet zu verursachen.

Die konkrete Höhe der Bagatellgrenze für Kleinbeträge sowie die Ausgestaltung einer ausgewogenen Regelung mit der Klärung von Abgrenzungsfragen soll dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

Die Entschließung wird voraussichtlich in der 942. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 2016 vorgestellt.

TOP 9:

Entschließung des Bundesrates zum Erhalt des Vertrauensschutzes bei bestehenden Anlagen zur industriellen Erzeugung von Eigenstrom

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bayern, Thüringen -

Drucksache: 34/16

I. Zum Inhalt

Der Entschließungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Thüringen soll erreichen, dass auch zukünftig die Eigenstromerzeugung aus Bestandsanlagen hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und aus Erneuerbaren Energien weiterhin nicht in die EEG-Umlagepflicht mit einbezogen wird. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, sich - im Sinne des Vertrauensschutzes - bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass bestehende hocheffiziente KWK- und EEG-Eigenstrom-Anlagen im Rahmen des geltenden Beihilferechts auch über das Jahr 2017 hinaus von der EEG-Umlage befreit werden können.

Die antragstellenden Länder weisen darauf hin, dass entsprechend den Regelungen des § 61 Absatz 3 und 4 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der Eigenstromverbrauch aus Bestandsanlagen derzeit von der EEG-Umlagezahlung befreit ist. Nach § 98 Absatz 3 EEG wird die Bundesregierung diese Regelungen jedoch bis zum Jahr 2017 überprüfen und einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vorlegen.

Die mit der Novellierung des EEG im Jahr 2014 erfolgte Neubewertung der Privilegierung von eigenerzeugtem und verbrauchtem Strom, die bei neuen Eigenstromanlagen auf der Basis Erneuerbarer Energien sowie hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologien bereits zu einer teilweisen Belastung mit der EEG-Umlagezahlung führte, hätte zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Unternehmen des produzierenden Gewerbes geführt.

Insbesondere Unternehmen, die sich bereits vor Jahren für eine eigene regenerative Stromerzeugung oder für eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage entschieden und eine Befreiung des Eigenstroms von der Zahlung der EEG-Umlage ihrer Investitionsentscheidung zugrunde gelegt

hätten, müssten nun damit rechnen, entgegen dem in Deutschland geltenden Vertrauensschutz mit zusätzlichen Kosten belastet zu werden.

Die Eigenstromerzeugung auf der Basis Erneuerbarer Energien sowie hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung in der gewerblichen Wirtschaft leiste aber einen bedeutenden Beitrag sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene zum Erreichen der Klimaschutzziele, zur Steigerung der Energieeffizienz in der industriellen Produktion und Verarbeitung sowie zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit Änderungen zu fassen.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte mit seinen Vorschlägen erreichen, dass die im EntschlieÙungstext bisher vorgesehene Beschränkung des Bestandsschutzes auf bestimmte Technologien der industriellen Eigenstromerzeugung entfällt. Hierdurch soll erreicht werden, dass - ohne Einschränkungen auf einzelne Technologien - für die bestehenden Anlagen zur Eigenstromerzeugung Vertrauens- und Bestandsschutz für die Befreiung von der EEG-Umlage gilt.

Der **Umweltausschuss** möchte mit einer vorgeschlagenen Ergänzung auch die Eigenstromerzeugung aus Kuppelgasen, Reststoffen und Restenergien in Bestandsanlagen berücksichtigen. Diese Art der Nutzung und Wiederverwendung erspare den Einsatz anderer Primärbrennstoffe und trage damit zur Ressourcenschonung und Vermeidung von CO₂-Emissionen bei.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 34/1/16** ersichtlich.

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Drucksache: 18/16

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist am 1. Mai 2002 in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Kernstück ist die Herstellung von Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen, etwa in den Bereichen Bau und Verkehr und bei der Kommunikation mit der Bundesverwaltung einschließlich der Nutzbarkeit von modernen Medien, wie dem Internet.

In der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf heißt es, in der Praxis gebe es teilweise Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung und Probleme bei der Rechtsanwendung, wobei das BGG insgesamt auch noch zu wenig angewendet werde und zu wenig Wirkung entfalte; teilweise bestünden Regelungslücken. Ziel der Novellierung sei es nun, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten und seit dem 26. März 2009 innerstaatlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Regelungen des BGG, insbesondere der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt, entsprächen zwar den Vorgaben der UN-BRK und könnten in ihrem Sinne ausgelegt werden. In der Praxis - das bestätige auch die in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführte sozial- und rechtswissenschaftliche Evaluation des BGG - sei die UN-BRK bei den Normadressaten des BGG aber nicht oder noch nicht hinreichend präsent. Dies habe zur Folge, dass eine Auslegung und Anwendung des BGG im Sinne der UN-BRK nicht in jedem Fall sichergestellt sei.

Um die Umsetzung des BGG in der Praxis zu erleichtern und seine Wirkung zu erhöhen, sei es erforderlich, einzelne Regelungen zu ändern und wirksamer auszugestalten sowie das Gesetz an geänderte gesellschaftliche und technische Entwicklungen anzupassen und Regelungslücken zu schließen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen

- Anpassung des Behindertenbegriffs an den Wortlaut der UN-BRK,
- Verbesserung der Barrierefreiheit,
- die Aufnahme der leichten Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen,
- Einrichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit,
- Klarstellung des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt durch die Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung,
- Stärkung von Frauen mit Behinderungen und Aufnahme einer Regelung zur Benachteiligung wegen mehrerer Gründe,
- Einführung von Schlichtungsverfahren und entsprechende Einrichtung einer Schlichtungsstelle,
- Förderung der Partizipation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen,
- Unterstreichung der Vielfältigkeit der Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen.

Alle Maßnahmen sollen von den jeweils betroffenen Ressorts ohne zusätzliche Mittel eigenverantwortlich im Rahmen ihrer bestehenden Einzeletats unmittelbar, vollständig und dauerhaft gegenfinanziert werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme soll der Bundesrat zum Ausdruck bringen, dass er die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen in der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts anerkenne, er jedoch aber noch weiteren Handlungsbedarf sehe, zum Beispiel bei der Verpflichtung zum barrierefreien Zugang für den Bereich öffentlich zugänglicher Angebote von privatwirtschaftlichen Anbietern.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 18/1/16** ersichtlich.

TOP 11:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz - 1. FinanzmarktG)

Drucksache: 19/16

Mit dem Gesetzentwurf soll in Umsetzung von europäischen Vorgaben die Transparenz auf den Finanzmärkten sowie der Anlegerschutz im Nachgang der Finanzkrise weiter verbessert werden.

Mit der Umsetzung der EU Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulationen soll u. a. eine Verbesserung der Überwachung von Marktmissbrauch und eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Insiderhandel und Marktmanipulation erfolgen.

Zudem sollen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen und über Zentralverwahrer ausgeführt und u. a. europaweit einheitliche Anforderungen an die Lieferung und Abrechnung von Finanzinstrumenten festgeschrieben werden.

Ferner sollen mit der Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP) u. a. die Anforderungen an Informationsblätter, die Kleinanlegern bei dem Vertrieb von "verpackten" Anlageprodukten zur Verfügung gestellt werden müssen, europaweit vereinheitlicht werden.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Weitere Einzelheiten sind der **Drucksache 19/1/16** zu entnehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG)

Drucksache: 20/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln und attraktiver zu gestalten. Dazu sollen die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt werden. Die bestehende Dreigliederung der Pflegeberufe soll damit aufgehoben werden. Ergänzend zur fachberuflichen Pflegeausbildung soll eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung geschaffen werden. Die neue Ausbildung soll auf einen universellen Einsatz in allen allgemeinen Arbeitsfeldern der Pflege vorbereiten, einen Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen erleichtern und zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen. Die Ausbildung soll in ein gestuftes und transparentes Fort- und Weiterbildungssystem eingepasst und die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Qualifikationsstufen in der Pflege verbessert werden. Die Ausbildung soll zukünftig für die Auszubildenden kostenlos sein.

Die einheitliche Finanzierung der neuen beruflichen Pflegeausbildung soll über Landesausbildungsfonds erfolgen. Alle bisherigen Kostenträger - das sind im Wesentlichen die gesetzlichen Krankenversicherung, die Pflegeversicherung und die Länder - werden auch künftig an den Kosten beteiligt.

Gegenüber dem heutigen Stand der Ausbildungskosten in der Alten- und Krankenpflege von insgesamt rund 2,41 Milliarden Euro jährlich werden - nach Einschätzung der Bundesregierung - Mehrkosten in Höhe von rund 322 Millionen Euro entstehen und in voller Höhe ab dem Jahr 2023 anfallen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Der erste Ausbildungsjahrgang könnte dann im Jahr 2018 starten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Empfehlungen:

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt, die Bundesregierung aufzufordern, eine einheitliche Finanzierung der neuen Pflegeausbildung anzustreben. Durch die indirekte Beteiligung der in stationären Einrichtungen versorgten und von ambulanten Diensten Grundpflegeleistungen beziehender Pflegebedürftiger am Finanzierungsbeitrag der Pflegeeinrichtungen sei dies nicht der Fall.

Weiter empfiehlt der Ausschuss, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Empfehlung des Wissenschaftsrates, wonach die akademische Qualifikation von 10 bis 20 Prozent eines Ausbildungsjahrgangs als sinnvoll erachtet wird, nicht überschritten wird.

Um die Ausbildungszahlen im Pflegebereich zu erhöhen, empfiehlt der Ausschuss ferner, die Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131b SGB III auf Dauer fortzusetzen.

Zudem empfiehlt der Ausschuss, die Bundesregierung zu bitten, alsbald Eckpunkte zu einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie zu einer Finanzierungsverordnung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss darüber hinaus, die Bundesregierung habe dem Bundesrat spätestens vier Monate nach Verkündung des Gesetzes eine Finanzierungsverordnung zuzuleiten, sofern eine Vereinbarung gemäß § 56 Absatz 4 PflBG nicht zustande gekommen ist.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt festzustellen, dass nur bei Vorliegen der oben genannten Verordnungen, die voraussichtlichen Mehrausgaben für die Haushalte der Länder verlässlich zu schätzen seien. Darüber hinaus empfiehlt er, die Bundesregierung aufzufordern, die für die Länder in Zusammenhang mit der neuen Pflegeausbildung entstehenden Kosten so weit wie möglich zu begrenzen.

Vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegenden Verordnungen empfehlen der **Gesundheitsausschuss, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Ausschuss für Familie und Senioren sowie der Ausschuss für Kulturfragen**, das Inkrafttreten des Gesetzes um ein Jahr zu verschieben. Die neue Ausbildung könnte dann am 1. Januar 2019 starten.

Darüber hinaus empfehlen der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen**, sicherzustellen, dass bestehende Studienangebote weitergeführt werden können. Dies soll auch für Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs (Berufsakademien) gelten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 20/1/16** zu entnehmen.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

Drucksache: 43/16

I. Zum Inhalt

Wenn Ausländer in Deutschland Straftaten von erheblichem Ausmaß begehen, könne dies den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland und die Akzeptanz für die Aufnahme von Schutzbedürftigen sowie für die legale Zuwanderung durch die einheimische Bevölkerung gefährden. Zudem beförderten Ereignisse wie die in der Silvesternacht 2015/2016 Ressentiments gegenüber Ausländern und Asylsuchenden, die sich hier rechtstreu verhalten.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern und Asylsuchenden, die Straftaten begehen, die rechtliche Anerkennung als Flüchtling konsequenter als bisher zu versagen.

Im Einzelnen ist vorgesehen, insbesondere die Tatbestände, die ein "besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse" beziehungsweise ein "schwerwiegendes Ausweisungsinteresse" nach § 54 AufenthG begründen, zu ergänzen.

Künftig soll ein "besonders schwerwiegendes" Interesse an der Ausweisung von Ausländern auch vorliegen, wenn diese zum Beispiel wegen der Tötung, Körperverletzung oder wegen Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden, sofern die Taten mit Gewalt, unter Anwendung der Drohung mit Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangen worden sind. Ein "schwerwiegendes Ausweisungsinteresse" soll bereits bejaht werden, wenn überhaupt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt vorliegt - unabhängig von einem strafrechtlichen Mindestmaß. Dies soll ebenso gelten, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Jugendliche und Heranwachsende sollen ebenfalls unter den Anwendungsbereich der Regelungen fallen.

Desgleichen sollen Asylanträge von Straftätern unter den Voraussetzungen, die ein "besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse" nach § 54 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG-E begründen, abgelehnt werden können. Hiermit erfolgt eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage, nach der Ausländer erst dann von der Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen werden, wenn sie rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In der Empfehlung wird angeregt, die zuständige Ausländerbehörde zu verpflichten, im Fall einer vollzogenen Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vor der Abschiebung oder Ausweisung von Ausländern einzuholen. Nach Ablauf der Frist von einer Woche soll das Einvernehmen vermutet werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 43/1/16** verwiesen.

TOP 14a:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Straßburger Übereinkommen vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012)

Drucksache: 24/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Straßburger Übereinkommens vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012) geschaffen werden.

Deutschland hat das Straßburger Übereinkommen vom 4. November 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) bereits ratifiziert. Dieses Übereinkommen ist allerdings nur für vier Staaten in Kraft und sein Anwendungsbereich ist räumlich im Wesentlichen auf Beförderungen auf Rhein und Mosel beschränkt. Die verabschiedete CLNI 2012 soll die einheitlichen Haftungsregeln für mehr Staaten attraktiver machen und das Übereinkommen von 1988 so schnell wie möglich ersetzen.

Die Vorschriften der CLNI 2012 sollen in das deutsche Recht durch den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt (vgl. Drucksache 21/16) umgesetzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 14b:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt

Drucksache: 21/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Einarbeitung der mit dem Straßburger Übereinkommen vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012) getroffenen Vereinbarung in das innerstaatliche Recht.

Das geltende Recht über die Haftungsbeschränkungen in der Binnenschifffahrt beruht auf dem von Deutschland ratifizierten Straßburger Übereinkommen vom 4. November 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI). An dessen Stelle soll die CLNI 2012 treten, die gemeinsam mit diesem Gesetzentwurf zum Zwecke der Ratifizierung vorgelegt worden ist (vgl. Drucksache 24/16).

Die CLNI 2012 regelt - wie auch schon das Vorgänger-Übereinkommen - die Möglichkeit für Schiffseigentümer, Berger und Retter, ihre Haftung für Ansprüche, die aus der Verwendung des Schiffes entstehen, auf bestimmte Haftungshöchstbeträge zu beschränken. Infolge der CLNI 2012 werden insbesondere Anpassungen des Binnenschifffahrtsgesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und der Zivilprozessordnung erforderlich. Zentrale Änderungen der geltenden Rechtslage sind

- eine deutliche Erhöhung der allgemeinen Haftungshöchstbeträge sowie der Haftungshöchstbeträge wegen Passagierschäden,
- die erstmalige Einführung gesonderter Haftungshöchstbeträge für Ansprüche wegen Schäden aus der Beförderung gefährlicher Güter sowie
- eine Haftungsbeschränkung auch durch Errichtung eines Haftungsfonds, die dazu führt, dass alle Gläubiger, die Ansprüche gegen den Fonds geltend machen können, keine Rechte mehr gegen das sonstige Vermögen des Schiffseigentümers, Bergers oder Retters geltend machen können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. September 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über Soziale Sicherheit

Drucksache: 23/16

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 23. September 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über Soziale Sicherheit geschaffen werden. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten, sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie deren Hinterbliebenen vor. Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Jeder Staat zahlt aber nur die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten. Werden in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer in die Republik Albanien entsandt, gelten für sie für die ersten 24 Monate der Entsendung die deutschen Rechtsvorschriften in der Rentenversicherung so, als ob sie weiterhin dort beschäftigt wären; spiegelbildlich gelten für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer aus der Republik Albanien weiterhin die entsprechenden albanischen Rechtsvorschriften. Der Schutz der Rentenversicherung im jeweiligen Herkunftsland bleibt bestehen und kostenintensive Doppelversicherungen werden vermieden. Das Abkommen ist nach Prinzipien gestaltet, die auch innerhalb der Europäischen Union gelten.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 16:

Tätigkeitsbericht 2014 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für den Bereich Eisenbahnen

mit

Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 41/16

I. Zum Inhalt

Dieser Tätigkeitsbericht ist für jede Fahrplanperiode von der Bundesnetzagentur nach § 14b Absatz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu fertigen.

Aus den zahlreichen Themenfeldern des Berichts sind hervorzuheben:

- die Entwicklung der Infrastrukturnutzungsentgelte (Trassen- und Stationspreise; Teil I.D. Ziffern 2 und 3, S. 22 ff.) sowie Bewertung der Entgeltsysteme aus Sicht der Nutzer (Teil I.D. Ziffer 5, S. 26 ff.);
- die Entgeltprüfungen (TPS 2011 und TPS 2017 sowie die Stationspreisliste ab 1. Januar 2015), Teil II.D. Ziffern 1,2 und 4, S. 62 ff.;
- die Einrichtung europäischer Schienengüterverkehrskorridore - diese betreffen zahlreiche Länder, z. B. die "Rheinschiene" (Korridor Nummer 1 - Rotterdam - Genua) - , Teil II.F. Ziffer 4, S. 82 f.;
- die Struktur des Eisenbahninfrastrukturbeirats, Teil III.A. Ziffer 3, S. 86 f.;
- Ausblickteil für 2015, Teil C, S. 90 ff. Hier sind insbesondere die Ziffer 1.1 (Umsetzung Recast/neues Eisenbahnregulierungsrecht, S. 90), die Ziffer 2.3 (Ausbau und Verbindung aller Güterverkehrskorridore, S. 91), die Ziffer 3.1 (TPS 2017, S. 92 f.) sowie die Ziffer 3.3 (Stationspreissystem 2015, S. 93) erwähnenswert.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß § 14b Absatz 4 AEG Kenntnis zu nehmen.

TOP 17:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist
COM(2015) 583 final

Drucksache: 639/15 und zu 639/15

Der Verordnungsvorschlag soll die bestehende Prospekttrichtlinie 2003/71/EG ersetzen und zielt darauf ab, den Anlegerschutz und die Markteffizienz sicherzustellen und dabei den Kapitalbinnenmarkt zu stärken. Dabei soll für die Emittenten der Aufwand bei der Prospekterstellung verringert werden. Die Prospekterstellung soll einfacher, billiger und schneller werden bei gleichzeitiger Wahrung des Anlegerschutzes.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bei Angeboten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ohne Börsenzulassung und bei Zweitemissionen börsennotierter Unternehmen soll es vereinfachte Informationsvorgaben geben;
- Die Prospektzusammenfassung soll auf sechs Seiten beschränkt und verständlicher werden; sie soll nur noch die fünf wesentlichen Risikofaktoren je Emittent beziehungsweise Wertpapier nennen dürfen;
- Der untere Schwellenwert für die Geltung der Prospektspflicht soll von 100 000 Euro auf 500 000 Euro erhöht werden, maximal soll der Schwellenwert auf 10 Millionen Euro festgelegt werden, jedoch nur noch für rein nationale Angebote;
- Daueremittenten sollen die Möglichkeit eines einheitlichen Registrierungsformulars und einer Rahmenregistrierung erhalten;
- Die bisherige Vorzugsbehandlung für Nichtdividendenwerte mit hoher Mindeststückelung soll abgeschafft werden, da sie ungewollte Anreize an Anleihenmärkten gesetzt hat;

- Die Veröffentlichung des Prospekts soll künftig ausschließlich elektronisch erfolgen, da die Veröffentlichung eines genehmigten Produkts in der Zeitung oder als gedruckte Papierversion für veraltet gehalten wird; allerdings soll auf Verlangen eine Papierversion zur Verfügung gestellt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 639/1/15** ersichtlich.

TOP 18:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

COM(2015) 615 final; Ratsdok. 14799/15

Drucksache: 601/15 und zu 601/15

Der Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts weiter zu verbessern, indem Hindernisse für den freien Verkehr von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen beseitigt werden beziehungsweise gar nicht erst entstehen sollen.

Nach den Angaben der Kommission ist der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen groß, und die Zahl der Menschen mit Behinderungen und/oder funktionellen Einschränkungen werde angesichts der älter werdenden EU-Bevölkerung noch deutlich steigen.

Es sollen einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen geschaffen werden, indem Regelungen vor allem zu Folgendem festgelegt werden sollen:

- die funktionalen Barrierefreiheitsanforderungen, die zu den jeweiligen Produkten und Dienstleistungen erfüllt sein müssen,
- die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler, Dienstleistungserbringer), wobei auch kleine und mittlere Unternehmen ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen,
- eine detaillierte Harmonisierung für einige Produkte und Dienstleistungen durch Normen und Durchführungsrechtsakte und
- die Marktüberwachung von Produkten durch Überwachungsbehörden und die Konformität von Dienstleistungen, zu der die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren entwickeln, implementieren und regelmäßig aktualisieren sollen, um die Übereinstimmungen mit den Anforderungen der vorgeschlagenen Richtlinie zu kontrollieren.

Der Richtlinienvorschlag soll insbesondere für folgende Produkte und Dienstleistungen gelten:

- Computer und Betriebssysteme,
- digitale Fernsehdienste und -geräte,
- Telefondienste und zugehörige Endgeräte,
- E-Books,
- Selbstbedienungsterminals (Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten),
- elektronischer Handel (E-Commerce),
- Bankdienstleistungen,
- Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr und
- gastgewerbliche Dienstleistungen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 601/1/15** ersichtlich.

TOP 19a,b,c und d:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

COM(2015) 593 final; Ratsdok. 14973/15

Drucksache: 597/15 und zu 597/15

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien
COM(2015) 594 final; Ratsdok. 14974/15

Drucksache: 598/15 und zu 598/15

- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

COM(2015) 595 final; Ratsdok. 14975/15

Drucksache: 599/15 und zu 599/15

- d) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

COM(2015) 596 final; Ratsdok. 14976/15

Drucksache: 600/15 und zu 600/15

Zu allen Richtlinienvorschlägen

Die Änderungsvorschläge sind Teil des umfassenden Pakets an Maßnahmen für die sogenannte Kreislaufwirtschaft, mit dem die Kommission die Änderung von insgesamt sechs abfallrechtlichen Richtlinien vorschlägt.

Die Änderungsvorschläge zielen insgesamt auf die Verbesserung der Ressourceneffizienz durch die möglichst umfassende Nutzung von Abfällen im Sinne der Kreislaufwirtschaft. Die Kommission bezweckt deshalb die vollständige Umsetzung der Abfallhierarchie in allen Mitgliedstaaten, die Senkung des Abfallaufkommens, die Gewährleistung eines hochwertigen Recyclings und die Verwendung recycelter Abfälle als Rohstoffquelle in der Union.

Mit den Vorschlägen will die Kommission im Einklang mit den Zielen des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa und des 7. Umweltaktionsprogramms einen Beitrag zur Durchführung der EU-Rohstoffinitiative leisten. Darüber hinaus sollen die Vorschläge die vorgesehenen Berichtspflichten vereinfachen und harmonisieren.

Zu den wichtigsten Elementen der Vorschläge zur Änderung des EU-Abfallrechts zählen:

- die Angleichung von Begriffsbestimmungen;
- die Anhebung der Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen auf 65 Prozent bis 2030;
- die Anhebung der Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling von Verpackungsabfällen und die Vereinfachung des Zielpakets;
- die schrittweise Begrenzung der Deponierung von Siedlungsabfällen auf 10 Prozent bis 2030;
- die stärkere Harmonisierung und Vereinfachung des Rechtsrahmens für Nebenprodukte und das Ende der Abfalleigenschaft;
- neue Maßnahmen zur Förderung der Vermeidung von Abfällen, einschließlich Lebensmittelabfällen, und der Wiederverwendung;
- die Einführung von Mindestanforderungen für die erweiterte Herstellerverantwortung;
- die Einführung eines Frühwarnsystems zur Überwachung der Einhaltung der Recyclingziele;
- die Vereinfachung und Rationalisierung von Berichtspflichten;
- die Anpassung an die Artikel 290 und 291 AEUV über delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Im Einzelnen

Zur Drucksache 597/15

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren und 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Der bürokratische Aufwand für kleine Betriebe und Unternehmen soll durch eine Vereinfachung der Genehmigungs- und Registrierungsauflagen für kleine Betriebe und Unternehmen verringert werden;
- Die alle drei Jahre von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Durchführungsberichte sollen gestrichen werden, weil sie sich nach Auffassung der Kommission nicht bewährt und unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht haben. Die Einhaltung der Vorschriften soll zukünftig ausschließlich anhand der statistischen Daten überwacht werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich übermitteln.

Zur Drucksache 598/15

Mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über Abfalldeponien will die Kommission die Abfallbewirtschaftung in der Union verbessern und eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft, in der Abfälle zunehmend als Ressourcen genutzt werden, fördern. Ein Ablagerungsverbot verwertbarer Abfallfraktionen und eine Reduktion der Ablagerung von Siedlungsabfällen sollen zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Zur Drucksache 599/15

Der Richtlinienvorschlag enthält Regelungen zu den Anforderungen an die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, zur Abfallvermeidung und zur Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben. Weitere Bestimmungen betreffen den Frühwarnbericht, der von der Kommission zu erstellen ist, die von den Mitgliedstaaten zu ermittelnden Daten und die Ausübung der Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte durch die Kommission.

Zur Drucksache 600/15

Mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG will die Kommission ihrer Verpflichtung zur Überprüfung der Abfallbewirtschaftungsziele der Verpackungsrichtlinie nachkommen. Ziel des Änderungsvorschlags ist die Vermeidung oder Verringerung jedweder Auswirkung von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt. Es sollen neue Quoten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling festgelegt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus den **Drucksachen 597/1/15, 598/1/15, 599/1/15 und 600/1/15** ersichtlich.

TOP 20:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Das jährliche Arbeitsprogramm 2016 der Union für europäische Normung
COM(2015) 686 final

Drucksache: 13/16

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 verabschiedet die Kommission ein jährliches Arbeitsprogramm für europäische Normung, in dem die strategischen Prioritäten für die europäische Normung auf der Grundlage der in der Planung der Kommission festgelegten politischen Zielvorgaben aufgezeigt werden.

Das für 2016 vorgelegte Arbeitsprogramm hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Normungsorganisationen zu verbessern sowie eine effiziente Planung von Normungstätigkeit zu ermöglichen.

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung die Ergebnisse der verschiedenen Bewertungen dar, die im Jahr 2015 zur Normung durchgeführt wurden, und weist auf geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung der oben genannten Verordnung hin. Zudem werden die für 2016 geplanten Normungsaufträge und deren Beitrag zur Verwirklichung der zehn politischen Prioritäten der Kommission aufgeführt. Die detaillierten Anträge und der Stand der Planungen sind in einem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen enthalten. Dort wird auch erstmals der Stand der Mandate aus dem Arbeitsprogramm 2015 dargestellt.

Die strategischen Schwerpunktbereiche für 2016 stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den folgenden Prioritäten der Kommission: vernetzter digitaler Binnenmarkt, robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik sowie vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis.

Wie in früheren jährlichen Arbeitsprogrammen der Union behandelt und aktualisiert das Arbeitsprogramm 2016 weitere Themen wie beispielsweise Integration, internationale Zusammenarbeit, Rechte des geistigen Eigentums und Forschung sowie finanzielle und operative Fragen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 13/1/16** ersichtlich.

TOP 21:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates

COM(2015) 671 final; Ratsdok. 15398/15

Drucksache: 32/16 und zu 32/16

Mit vorliegendem Verordnungsvorschlag ist die Einführung einer europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache - als Nachfolger der Agentur Frontex - vorgesehen, die es ermöglichen soll, europaweit ein integriertes Grenzmanagement an den EU-Außengrenzen sicherzustellen. Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, das die Kommission im Nachgang zu ihrer Mitteilung zum besseren Schutz der EU-Außengrenzen vorgelegt hat.

Mit gestrafften Entscheidungsverfahren, erhöhten Kooperationspflichten der Mitgliedstaaten und gestärktem Mandat bei Rückführungen soll die neue Agentur stärker als bisher in die Lage versetzt werden, Defizite von Mitgliedstaaten beim Schutz der Außengrenzen auszugleichen. Insbesondere soll es bei der Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Schengen-Raumes und dem Nichtabstellen von erheblichen Mängeln durch den zuständigen Mitgliedstaat auch möglich sein, Maßnahmen ohne Anforderung des betroffenen Mitgliedstaats zu beschließen und den betroffenen Mitgliedstaat zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung zu verpflichten. In diesem Fall soll die Agentur nach einem Durchführungsbeschluss der Kommission eingreifen können - auch dann, wenn kein Antrag auf Unterstützung aus dem betreffenden Mitgliedstaat vorliegt oder wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass eine zusätzliche Intervention nicht erforderlich ist.

Weitere Kernelemente des Vorschlags sind:

- die Einrichtung eines Monitoring- und Risikoanalysezentrums zur Beobachtung der Migrationsströme;
- der verstärkte Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten und anderen EU-Agenturen sowie internationalen Organisationen bei der Terrorismusprävention;

- die erweiterten Aufgaben im Bereich Rückführung und
- die Einführung eines individuellen Beschwerdemechanismus zur Gewährleistung des Schutzes der Grundrechte.

Die an der Beratung **beteiligten Ausschüsse** empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

TOP 22:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2015) 613 final

Drucksache: 9/16 und zu 9/16

Der Verordnungsvorschlag zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist Teil der Luftverkehrsstrategie der Kommission, deren Ziel die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Luftfahrtbranche ist.

Mit der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sollen die wesentlichen Anforderungen an die Sicherheit im Luftverkehr neu strukturiert und umfassend geregelt werden. Gleichzeitig soll die Luftfahrtverwaltung innerhalb der EU einheitlich organisiert und unter die Aufsicht der Kommission gestellt werden, die sich dabei der Agentur EASA (European Aviation Safety Agency) bedient.

Die Änderungen im Einzelnen:

- Es soll den Mitgliedstaaten freigestellt werden, staatliche Luftfahrzeuge (zum Beispiel Militär, Polizei, Feuerwehr, Zoll) mit Zustimmung der Kommission den europäischen Regelungen zu unterwerfen. Umgekehrt sollen Mitgliedstaaten mit Zustimmung der Kommission auch spezielle Bereiche aus der Anwendung der europäischen Regelungen herausnehmen dürfen;
- Ein neuer Artikel zu Drohnen (Remotely Piloted Aircraft Systems - RPAS) soll aufgenommen werden. Drohnen sollen abhängig vom Risiko und von der Komplexität ihres Betriebs reglementiert werden. Für Flugmodelle sind keine Ausnahmen oder speziellen Regelungen vorgesehen;
- Die Aufgaben der EASA sollen klarer abgegrenzt und dabei diejenigen Bereiche der Flugsicherheit einbezogen werden, die bislang nicht erfasst sind (die Flugzeugabfertigung auf dem Flughafenvorfeld nach Artikel 32 Absatz 2, die

Umgebung von Flughäfen nach Artikel 33, Luftsicherheitsaspekte nach Artikel 76, Krisenmanagement nach Artikel 78, die Umsetzung des SES-Programms nach Artikel 80, Cybersecurity nach Annex II);

- Bei den Umweltaforderungen im Luftverkehr soll die Bindung an die Standards der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) aufgegeben (Annex 16) und Flexibilität für europäische Regelungen ermöglicht (Artikel 75) werden;
- Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten soll verbessert und eine Übertragung von Aufgaben der Behörden an andere Behörden ermöglicht werden. Dies soll von der EASA kontrolliert und von der Kommission koordiniert werden. Bei Mängeln in der Aufsicht soll die Kommission Abhilfemaßnahmen treffen können;
- Zusätzlich zum "Management Board" soll ein Exekutivrat eingerichtet werden (Artikel 90);
- Der Haushalt der EASA soll stabilisiert, die Aufgaben der EASA im Bereich ATM (Air traffic Management) sollen aus Flugsicherungsgebühren finanziert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 9/1/16** ersichtlich.

TOP 23:

Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel - 1. ProdSV)

Drucksache: 11/16

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Niederspannungsrichtlinie), die am 18. April 2014 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie muss bis zum 19. April 2016 in deutsches Recht umgesetzt sein.

Da es sich um eine Binnenmarktrichtlinie handelt, ist Deutschland verpflichtet, diese eins zu eins in nationales Recht umzusetzen, das heißt, europarechtlich sind weder Abweichungen nach oben noch nach unten zulässig.

Zu ihrer Umsetzung sind erhebliche Änderungen und eine umfangreiche rechtssystematische Überarbeitung der 1. ProdSV erforderlich. Aus diesem Grunde wird die Verordnung neu gefasst und die Form einer Ablöseverordnung gewählt.

Durch die Anpassung an den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates wurde eine Reihe von grundsätzlichen Bestimmungen und Musterartikeln in die Richtlinie 2014/35/EU übernommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um horizontale Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestimmungen zu harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, zur CE-Kennzeichnung sowie zum Ausschussverfahren. Damit wird eine Vereinfachung des ordnungspolitischen Rahmens durch einheitliche Regelungen für den europäischen Binnenmarkt unter gleichzeitiger Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus der elektrischen Betriebsmittel angestrebt.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 24:

Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung - WvGeflügelpestMonV)

Drucksache: 559/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

In Zukunft sollen klinisch gesunde Wildvögel systematisch auf Erreger der Vogelgrippe untersucht werden. Die vorliegende Verordnung enthält hierzu Vorgaben für die Durchführung des Monitorings.

Dieses aktive Monitoring insbesondere von erlegtem Federwild wird als notwendig angesehen, um Aufschluss über die bei Wildvögeln in Deutschland vorhandenen Subtypen der aviären Influenza-A-Viren zu bekommen. In der Vergangenheit seien in vielen Fällen Wildvögel als Ursache für den Eintrag solcher Viren in Geflügelbestände und nachfolgende Krankheitsausbrüche mit teilweise schwerwiegenden Folgen vermutet oder sogar ermittelt worden.

Die Gesamtzahl der jährlich zu untersuchenden Proben beträgt mindestens 3 500 und wird entsprechend eines in der Verordnung enthaltenen Proben schlüssels auf die einzelnen Länder verteilt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung vor dem Hintergrund der jagd- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Durch den Änderungsvorschlag soll neben der Gewinnung von kombinierten Rachen- und Kloakentupferproben von bejagdbaren Wildvögeln im Zeitraum September bis Januar (Jagdsaison) auch die Gewinnung von frischem, beobachtet abgesetztem Kot lebender Wildvögel, insbesondere im Fall von nicht bejagdbaren Vogelarten, sowie auch während der Schonzeit von bejagdbaren Wildvögeln ermöglicht werden. Dadurch soll die Gewinnung von Probenmaterial bei bejagdbaren Wildvögeln auch außerhalb der Jagdsaison ermöglicht werden und Wildvogel-

Spezies, die nicht zum bejagdbaren Wild gehören, sollen ebenfalls bei dem Wildvogelmonitoring erfasst werden.

Darüber hinaus empfehlen der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** dem Bundesrat die Annahme einer begleitenden EntschlieÙung. Der Bundesrat soll feststellen, dass er es im Sinne einer umfassenden Risikoeinschätzung für erforderlich hält, dass das aktive Monitoring von der Brüterei bis in den Lege- oder Mastbetrieb in Zahl und Umfang deutlich erhöht wird. Weiterhin soll aufgezeigt werden, dass hinsichtlich der Einschleppung von hochpathogenen Influenzaviren verstärkte Anstrengungen unternommen werden, die Einfuhr von lebenden Tieren bzw. Teilstücken noch intensiver auf Influenzaviren zu kontrollieren und insbesondere die illegale Einfuhr zu bekämpfen. Ergänzend soll zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der Einschleppung von hochpathogenen Influenzaviren weiterführende Untersuchungen zur Bewertung des Risikos veranlasst werden.

Auf Empfehlung des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** soll diese EntschlieÙung noch um die Bitte an die Bundesregierung ergänzt werden, das Vogelgrippe-Monitoring innerhalb der Geflügelwirtschaft zu intensivieren. Damit soll eine wirksame Überwachung der potenziellen Vektoren, wie Geräte, Fahrzeuge, Transportmaterial, Abfälle aus der Geflügelhaltung, Geflügelmist, Vogelfedern, geschlachtete Tiere usw. erfolgen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 559/1/15** ersichtlich.

TOP 25:

Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung und des InVeKoS-Daten-Gesetzes

Drucksache: 10/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der InVeKoS-Verordnung werden die notwendigen Einzelheiten zur Antragstellung und zur Abwicklung der Antragsverfahren nach den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 und 1307/2013 festgelegt. Nach ersten Erfahrungen mit den 2013 reformierten EU-Regelungen wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 in einigen Punkten ergänzt. Durch Leitlinien und Antworten der Europäischen Kommission haben sich außerdem verschiedene Konkretisierungen des EU-Rechts ergeben, die zu berücksichtigen sind. Entsprechende Anpassungen sind daher in der InVeKoS-Verordnung vorzunehmen. Diese betreffen einmal die Form der Antragstellung sowie einige ergänzende Angaben im Antrag. Zur Erleichterung der Antragstellung wird außerdem ein Verfahren der Vorabkontrolle hinsichtlich der Flächenangaben im Antrag eingeführt. Kommt es zu Überschneidungen bei den Flächenangaben, teilt die Landesstelle dies dem Antragsteller kurzfristig mit, so dass dieser noch Korrekturen an dem Antrag ohne Auswirkungen auf die Beihilfe vornehmen kann.

Bei den sogenannten Greeningflächen sind ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen Korrekturen möglich. Zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten soll außerdem eine eigene Betriebsnummer für Junglandwirte eingeführt werden, die die Kontrolle über eine juristische Person ausüben. Vorgenommen werden außerdem einige redaktionelle Korrekturen.

Im InVeKoS-Daten-Gesetz ist die Anlage um einige Angaben zu ergänzen.

Die notwendigen Änderungen werden mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von neun Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen sind technischer Natur und sollen das von den Ländern durchzuführende Verwaltungsverfahren noch stärker an die bestehenden Erfordernisse anpassen.

So sollen zum Beispiel in das Kontrollsystem zum "Aktiven Betriebsinhaber" sowohl Betriebsinhaber, die eine Tätigkeit auf der Negativliste ausüben, als auch solche, die angeben, keine solche Tätigkeit auszuüben, mit einbezogen werden.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 10/1/16** ersichtlich.

TOP 26:

Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV)

Drucksache: 507/15

I. Zum Inhalt

Mit der sogenannten Ladesäulenverordnung soll die europäische Richtlinie 2014/94/EU (Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) hinsichtlich der Vorgaben für das Laden von Elektromobilen in deutsches Recht umgesetzt werden. Für den Markthochlauf von Elektromobilen ist ein bedarfsgerechter Aufbau von öffentlich zugänglichen Ladepunkten erforderlich. Um Investitionen in Ladeinfrastruktur und Elektromobilität Investitionssicherheit zu geben, werden die verbindlichen Vorgaben der EU zu den technischen Mindeststandards aus der o.g. Richtlinie mit der Ladesäulenverordnung frühzeitig in deutsches Recht umgesetzt.

Neben Begriffsbestimmungen regelt die Verordnung vor allem die technischen Vorgaben für Steckerstandards (Typ-2-Stecker für Wechselstrom-Laden; CCS-Stecker für Gleichstrom-Laden), Anzeige- und Nachweispflichten für Betreiber von Ladepunkten sowie die Kompetenzen der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Änderungen zuzustimmen.

Die Ausschüsse wollen mit einer textlichen Ergänzung den Erlass einer Folgeverordnung verbindlich terminieren und somit einer in der Praxis aufkommenden Verunsicherung entgegenwirken. Anderenfalls wäre in den Märkten eine weiterhin anhaltende, dauerhafte Investitionszurückhaltung die Folge. Verzögerungen bei der Schaffung einer kundenfreundlichen Ladeinfrastruktur würden jedoch den von Bund und Ländern angestrebten Markthochlauf der Elektromobilität gefährden. Erforderlich sei daher ein

rasches Inkrafttreten einer weiteren Verordnung, deren Regelungsumfang abschließend sein sollte und insofern Planungs- und Rechtssicherheit schaffe.

Zudem weisen die Ausschüsse darauf hin, dass der von der EU gesetzte regulatorische Rahmen nicht durch kleinteilige nationale Regelungen überschritten werden dürfe, die eine unverhältnismäßig hohe Regeldichte bewirkten und einen zusätzlichen administrativen Aufwand nach sich ziehen würden.

Dies gelte für die bisher gewählte Formulierung der Definition der öffentlich zugänglichen Ladepunkte, die von der entsprechenden Definition in der Richtlinie 2014/94/EU abweiche. Zudem sei eine Bezugnahme auf unterschiedliche Arten der Benutzung, Authentifizierung und Bezahlung nicht zielführend, solange diese Aspekte nicht in der vorgesehenen Folgeverordnung inhaltlich ausgefüllt seien.

Im Rahmen einer empfohlenen Entschließung verdeutlichen die Ausschüsse ihre Auffassung, dass für einen erfolgreichen Markthochlauf der Elektromobilität in Deutschland eine vollständige ordnungsrechtliche Grundlage für den Auf- und Ausbau der Ladeinfrastruktur zielführend ist. Dazu sei die vorgelegte Verordnung ein erster Schritt. Die darin enthaltenen Regelungen sollten unverzüglich, in einem zweiten Schritt, durch Regelungen zu den erforderlichen Standards hinsichtlich Information, Authentifizierung, Zugänglichkeit und Abrechnung ergänzt werden. Dieses zweistufige Regelungsverfahren müsse nach Inkrafttreten des ersten Teils der Ladesäulenverordnung schon in den nächsten Wochen die Verhandlungen zum zweiten Teil der Verordnung vorsehen, damit nicht durch inkompatible Authentifizierungs- und Abrechnungssysteme ein Akzeptanzhemmnis auf Seiten der Nutzer aufgebaut werde.

Einzelheiten sind der **Drucksache 507/1/15** zu entnehmen.

TOP 27:

Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWR HwV)

Drucksache: 12/16

I. Zum Inhalt

Mit der Verordnung erfolgt die rechtlich notwendige Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU im Bereich des Handwerksrechts in nationales Recht. Diese beinhaltet eine Änderung der europarechtlichen Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt durch die Neufassung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung, die die bisher geltende Regelung ablöst.

Die Anerkennung handwerklicher Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten, des EWR oder der Schweiz wird durch § 9 der Handwerksordnung in Verbindung mit der EU/EWR-Handwerk-Verordnung geregelt. Die Verordnung bestimmt die Voraussetzungen, nach denen in Deutschland Berufsqualifikationen im Bereich der zulassungspflichtigen Handwerke (gem. Anlage A der HWO) anerkannt werden, die in den genannten Herkunftsländern erworben wurden. Im Einzelnen wird in der EU/EWR HwV geregelt, unter welchen Voraussetzungen und wie einem Antragsteller, der zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig werden will, eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen ist, und unter welchen Voraussetzungen und wie einem Antragsteller, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, die vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in einem zulassungspflichtigen Handwerk in Deutschland gestattet ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Kulturfragen und der Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat zudem, die Bundesregierung mit einer begleitenden EntschlieÙung zu bitten, zusätzlich zu den zuständigen Behörden der Herkunftsstaaten künftig auch die zuständigen inländischen Behörden in den sogenannten Vorwarnmechanismus einzubeziehen.

Die bisherige Regelung erfasse den gegenseitigen Informationsaustausch von deutschen Behörden nicht. Dies führe dazu, dass ausländische Behörden gegebenenfalls schneller als inländische Behörden über ein (teilweises) Berufsverbot informiert würden. Diese Schieflage gelte es zu vermeiden.

TOP 28a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertenarbeitsgruppe "Interkultureller Dialog und Mobilität" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur (2015 bis 2018)

Drucksache: 37/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die Expertenarbeitsgruppe

"Interkultureller Dialog und Mobilität" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur (2015 bis 2018)*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Expertenarbeitsgruppe eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 37/1/16** ersichtlich.

* vergleiche AE-Nr. 100604

[Schlussfolgerung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018), Amtsblatt C 463 vom 23.12.14, Seite 4]

TOP 28b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020")

Drucksache: 38/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die folgenden Arbeitsgruppen im Rahmen von ET 2020 ergänzt werden:

- 1) Arbeitsgruppe "Schulen"
- 2) Arbeitsgruppe "Modernisierung der Hochschulbildung"
- 3) Arbeitsgruppe "Berufliche Bildung und Ausbildung"
- 4) Arbeitsgruppe "Erwachsenenbildung"
- 5) Arbeitsgruppe "Digitale Fähigkeiten und Kompetenzen"
- 6) Arbeitsgruppe "Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung"

Diese Arbeitsgruppen der neuen Generation im Rahmen von ET 2020¹ ersetzen und strukturieren die Arbeitsgruppen der vorangegangenen Generation² inhaltlich neu.

¹ vergleiche BR-Drucksache 386/15 = AE-Nr. 150581

² vergleiche BR-Drucksachen 774/13 (Beschluss) vom 19.12.2013, 804/13 (Beschluss) vom 14.02.2014 und 204/14 (Beschluss) vom 12.06.2014

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Arbeitsgruppen

jeweils eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten

sowie

je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen unter der Voraussetzung, dass die Beauftragten und ihre Stellvertreter nicht gleichzeitig an Sitzungen der jeweiligen Arbeitsgruppe teilnehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 38/1/16** ersichtlich.

TOP 28c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe "Informationsaustausch und Datenschutz"

Drucksache: 39/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den

Themenbereich "Datenschutz" im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe
"Informationsaustausch und Datenschutz"

ergänzt werden.

Das Mandat des bisher benannten Bundesratsbeauftragten für die Ratsarbeitsgruppe "Informationsaustausch und Datenschutz"¹ soll auf den Themenbereich "Informationsaustausch" beschränkt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für den Themenbereich "Datenschutz" eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen unter der Voraussetzung, dass jeweils nur ein Ländervertreter an den Sitzungen des Gremiums teilnimmt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 39/1/16** ersichtlich.

¹ vergleiche 929. Sitzung des Bundesrates vom 19.12.2014, BR-Drucksache 300/14 (Beschluss), Ziffer 85